

DIE TAGE DER PFLEGEBERATUNG FRANKFURT/MAIN 2026

29.05.2026 - Workshop 19

Hilfe zur Pflege

Judith Ahrend

Marc Neumann



KURZVORSTELLUNG

JUDITH AHREND

RECHTSANWÄLTIN

EHRENAMTLICHE BEGLEITUNG HOSPIZDIENST

PFLEGEGERATERIN

MARC NEUMANN

VERWALTUNGSFACHANGESTELLTER

GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGER

PALLIATIVE CARE FACHKRAFT

PFLEGEGERATER

WELCHE PERSONENKREISE KOMMEN IN BETRACHT DIE HILFE ZUR PFLEGE NACH DEM SGB XII IN ANSPRUCH ZU NEHMEN ?

- Personen ohne Krankenversicherungsschutz, ggf. Krankenversicherungsschutz über das Sozialamt
- SozialhilfemepfängerInnen nach dem SGB XII
- Pflegebedürftige, bei denen die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und eigenes Einkommen nicht ausreichen
- Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime, Hospiz etc.)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Sozialgesetzbuch V (Krankenversicherungsleistungen)
- Sozialgesetzbuch XI (Pflegeversicherung)
- Sozialgesetzbuch XII (regelt die Leistungen der Hilfe zur Pflege ab §§ 61ff.)
- Die Leistungen der Hilfe zur Pflege orientieren sich an den Vorgaben des SGB XI. Diese stellen keine Vollversicherung dar und haben eigene Finanzmechanismen.
- Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird im SGB XII nicht von einer voraussichtlichen Pflegebedürftigkeit von mehr als 6 Monaten abhängig gemacht.
- In besonders gelagerten Fällen können weitere Sozialgesetzbücher involviert sein

WER IST ZUSTÄNDIG FÜR EINEN ANTRAG AUF HILFE ZUR PFLEGE ? WIE LÄUFT DIE ANTRAGSTELLUNG AB ?

- Landkreise / Kreise / kreisfreie Städte
- Antrag ist formlos z. B. schriftlich oder auch telefonisch zur Wahrung des Antragsdatums möglich – danach werden oft Antragsunterlagen postalisch versandt
- Auch online ist die Antragstellung schon möglich, die Formulare sind oft schwierig zu finden im Internetauftritt der Behörden
- Antrag kann z. B. auch über die Krankenkasse eingereicht werden, diese muss diesen zuständigkeitshalber weiterleiten
- Eigeninitiative oder Unterstützung von Außen oft notwendig
- es gibt keine konkreten Erfolgsaussichten zum Antrag

WAS PASSIERT MIT DEN EINGEREICHTEN UNTERLAGEN ?

- Prüfung auf Vollständigkeit, ggf. mit Nachforderungen
- Prüfung von Einkommen und Vermögen (hier wäre das Schonvermögen zu beachten – dies liegt bei 10.000€ bei einer alleinstehenden Person oder bei 20.000€ bei einem Ehepaar)
- Prüfung auf Vermögensübertragungen und Schenkungen rückwirkend innerhalb der vergangenen 10 Jahre ab Antragstellung
- Prüfung, ob Kostenvoranschlag eines ambulanten Pflegedienstes nachvollziehbar ist ggf. durch eigene Pflegefachkräfte der zuständigen Behörde, die eine Einschätzung beim Pflegebedürftigen vornehmen
- Prüfung der Übernahme von Heimkosten anhand des eingereichten Pflegevertrages

- Thema Kapitalversicherungen, die für die Bestattung genutzt werden soll – wird diese an mein Vermögen angerechnet ?
- Eintrag der möglichen unterhaltspflichtigen Personen mit Angabe, ob mehr als 100.000€ Bruttoverdienst im Jahr erzielt wird – muss ich diese Angaben machen ?
- Nach erfolgter Prüfung erfolgt in der Regel eine Bewilligung der Leistungen der Hilfe zur Pflege befristet oder auch für ein Jahr – das kann je nach Behörde variieren

WELCHE LEISTUNGEN KOMMEN IN BETRACHT IN DER HILFE ZUR PFLEGE ?

- Nicht gedeckte Kosten für die Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes
- Nicht gedeckte Heimkosten
- Hausnotruf, wenn Krankenversicherungsschutz über das Sozialamt
- Pflegehilfsmittel, wenn Krankenversicherungsschutz über das Sozialamt
- Kosten für Mahlzeitendienst
- Manche Behörden bewilligen Leistungen über einen Mehrbedarfszuschlag

- Es ist möglich einen Antrag auf Vorleistung nach dem SGB XII zu stellen, sofern Sozialhilfe bereits beantragt wurde, der Leistungsträger jedoch wegen fehlender Entscheidung noch keine Zahlung leistet.

WO ERHALTE ICH INFORMATIONEN ?

WELCHE ANSPRECHPARTNER GIBT ES ?

- Selbständige PflegeberaterInnen
- Unabhängige Beratungsstellen § 37 (7) SGB XI
- PflegeberaterInnen in ambulanten Pflegediensten (Beratungsbesuche § 37 (3) SGB XI)
- Pflegestützpunkte
- SachbearbeiterInnen in den zuständigen Behörden (Informations- und Beratungspflicht)
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Beratung z. B. durch den SOVD, VdK oder EUTB)



Kanzlei Ahrend
Rechtsanwältin Judith Ahrend
Rudolf-Diesel-Straße 43 – 35
26135 Oldenburg

☎ 0441 – 59483929
@ j.ahrend@rain-ahrend.de
... www.rain-ahrend.de



Familienberatung Neumann GbR
Marc Neumann
Im Siek 4
21423 Drage OT Stove

☎ 04176 – 944 80 68
@ kontakt@familienberatung-neumann.de
... www.familienberatung-neumann.de

**Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit und den fachlichen
Austausch untereinander.**

**Wir wünschen Allen weiterhin einen
angenehmen Aufenthalt und
interessanten fachlichen Austausch
hier bei den Tagen der Pflegeberatung
in Frankfurt am Main.**